

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	14.12.2020	Kenntnisnahme

Bildung von Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022

hier: Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 07.12.2016 aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport wird die Zuständigkeit für die jährlich zu treffende Entscheidung gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW über die Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Ruppichteroth auf den Bürgermeister übertragen, sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen Schulträger und Schulen getroffen werden kann. Der Ausschuss für Schule und Sport oder der Rat der Gemeinde ist bei einer einvernehmlichen Regelung einmal jährlich über das Ergebnis zu unterrichten.

Diese einvernehmliche Regelung wurde in den Jahren vor diesem Beschluss wie auch in den Jahren danach immer getroffen; dies gilt auch aktuell für das kommende Schuljahr 2021/2022.

Aufgrund der Neubildung des Ausschusses für Schule und Sport mit Beginn der neuen Wahlperiode möchte ich dem Ausschuss über diese Unterrichtung hinausgehend das jährliche Verfahren darstellen und im Rahmen des Beschlussvorschlages um Kenntnisnahme bitten.

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW legt die Gemeinde die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen (= 1. Schuljahre) auf die einzelnen Grundschulen einschließlich evtl. Teilstandorte fest. In diesem Zusammenhang ist die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr 2021/2022 festzulegen.

Die kommunale Klassenrichtzahl stellt die Höchstzahl der im Gebiet eines Schulträgers zu bildenden Eingangsklassen in den gemeindlichen Grundschulen dar. Diese Zahl darf bei mehreren Grundschulen in der Gemeinde nicht überschritten, wohl aber aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Als Eingangsklassen werden alle Klassen gezählt, die Schulneulinge aufnehmen (auch jahrgangsgemischte Klassen). Die Anzahl der sich aus den Meldungen ergebenden, voraussichtlich zu bildenden Klassen, wird als Grundlage für die Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs benötigt und ist dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 15.01.2021 mitzuteilen.

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 („Personalkosten, Unterrichtsbedarf“) Schulgesetz NRW führt in § 6 a („Klassenbildung an Grundschulen“) weitergehend aus, dass für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 zu teilen ist. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist eine Rundung vorzunehmen.

Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr (hier: 2021/2022) auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Auf der Basis der an den Grundschulen der Gemeinde Ruppichteroth vorgenommenen Anmeldungen sind in den Eingangsklassen für das kommende Schuljahr 2021/2022 für die Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und den Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg nach derzeitigem Stand die nachstehend dargestellten Klassenstärken zu erwarten.

<u>Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth</u>	<u>Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg</u>
Eingangsklasse/n Schuljahr 2021/2022:	
<u>42 Kinder</u> = nach den Klassenbildungsregeln <u>2 Klassen</u>	<u>48 Kinder</u> = nach den Klassenbildungsregeln <u>2 Klassen</u>
	<u>davon am Hauptstandort Winterscheid 1 Klasse und am Teilstandort Schönenberg 1 Klasse</u> mit 24 Kindern in Winterscheid mit 24 Kindern in Schönenberg
insgesamt 90 Kinder : 23 = 3,9130 = <u>aufgerundet auf 4 (kommunale Klassenrichtzahl)</u> (= Höchstzahl der an den gemeindlichen Grundschulen zu bildenden Eingangsklassen) <u>In Kommunen mit einem Rechenwert „kleiner als 15“ wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Daraus ergibt sich ein größerer Spielraum für die Klassenbildung.</u> <u>nach den Klassenbildungsregeln tatsächlich einzurichtende Klassen: 4</u>	

Die notwendige Mindestzahl zur Klassenbildung von 15 Schülerinnen bzw. Schülern wird an allen Standorten überschritten.

Es ergibt sich im Ergebnis ein harmonisches Bild, weil

- die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten wird bzw. gleichzeitig nicht unterschritten werden muss,
- die Klassenstärken nach den Klassenbildungsregeln eingehalten werden,
- eine einvernehmliche Regelung zwischen Schulträger und den gemeindlichen Schulen über die Aufnahmen somit zügig getroffen werden konnte.

Die ermittelte kommunale Klassenrichtzahl entspricht im Übrigen den Erfahrungen aus den Vorjahren, in welchen diese Zahl immer zwischen 4 und 5 variierte.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2021/2022 auf „vier“ und die damit verbundene entsprechende Meldung an das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises zum 15.01.2021 zur Kenntnis. Demnach werden an der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth für das Schuljahr 2021/2022 zwei Eingangsklassen gebildet. Der Grundschulverbund Winterscheid Schönenberg bildet für das Schuljahr 2021/2022 ebenfalls zwei Eingangsklassen, davon eine am Hauptstandort in Winterscheid und eine am Teilstandort in Schönenberg.

Ruppichteroth, den 25.11.2020

Der Bürgermeister